

I
2012



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/750272 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50 70 07 60 • Fax 0921/50 70 07 77
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

I | 2012

- **IN EIGENER SACHE** **Seite 2**
 - Gewichtiges im neuen Jahr...
- **BETRIEBSFÜHRUNG** **Seite 3-5**
 - Familienpflegezeit
 - Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben
 - Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 - Gründungszuschuss/Förderung gekürzt
 - Aussonderung von Unterlagen
- **RECHTSPRECHUNG** **Seite 6**
 - Steuerermäßigung für Handwerkerleistung
 - Gefahrenzulagen sind steuerpflichtig
 - Kosten einer Berufsausbildung
 - Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** **Seite 7-8**
 - Änderungen bei Mini- und Midijobbern geplant
 - Ein-Prozent-Regelung bei Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte?
 - Ärztliches Attest ab ersten Krankheitstag
 - Innergemeinschaftlicher Handel – Neu ab 1.4.2012
Gelangensnachweis

IN EIGENER SACHE

Gewichtiges im neuen Jahr...



© "KÖSDI - 1/2012"

...lautet die Überschrift zur Karikatur in der ersten Ausgabe unserer aktuellen Informationen 2012.

In welchem Umfang die Kosten der „Schuldenkrise“ im Euroraum die Steuerzahler letztendlich belasten werden, können wir sicher noch während des gesamten Jahres 2012 in den Medien verfolgen.

Wie bisher wollen wir uns in unseren aktuellen Informationen darum bemühen, Ihnen eine Auswahl der umfangreichen Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zusammenzustellen, die Ihnen in der täglichen Betriebsführung begegnen und ggf. Anstoß für ein persönliches Beratungsgespräch sein können.

Weiterhin wartet die Finanzverwaltung

mit zahlreichen Neuerungen auf, die Berater, Steuerpflichtige und die Finanzverwaltung vor neue Herausforderungen stellen werden.

Als Stichpunkte können hier die „**E-Bilanz**“- oder die Einführung des sog. neuen „**Gelungsnachweises**“ über den wir auf Seite 8 berichten, angeführt werden. In unserer ersten Ausgabe finden Sie noch altbekannte Themen, die uns sicher auch in Zukunft immer wieder beschäftigen werden, wie z.B. Fragen zur **Versteuerung der privaten Kfz-Nutzung**.

Wir hoffen, Sie können unseren aktuellen Informationen wieder wertvolle Hinweise entnehmen und wünschen eine angenehme Lektüre.

• Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, sodass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

FAMILIENPFLEGEZEIT

Arbeitnehmer können ab Januar 2012 ihre Arbeitszeit für maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Wochenstunden reduzieren, um einen nahen Angehörigen zu pflegen. Das ist möglich, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Welche Folgen hat die Familienpflegezeit für Freistellung und Gehaltszahlung?

Bisher konnten Arbeitnehmer bis zu 10 Arbeitstage von der Arbeit fernbleiben, um pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut auftretenden Pflegesituation zu betreuen oder deren Pflege zu organisieren. Bei einer längeren Pflege in häuslicher Umgebung bestand ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung für längstens 6 Monate.

Das neue Familienpflegegesetz ab 2012 hat folgende Kernpunkte:

Pflegephase von maximal 24 Monaten

Arbeitnehmer können mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie Familienangehörige für eine sog. Pflegephase von max. 24 Monaten pflegen. Während dieser Familienpflegezeit darf der Arbeitnehmer seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden wöchentlich reduzieren.

Ein gesetzlicher Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf eine Freistellung zur Familienpflege besteht jedoch nicht. Eine Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist durch eine Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen.

Während der Familienpflegezeit zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Teilzeitgehalt.

Um die Einkommenseinbußen abzufedern, wird dieses um einen Aufstockungsbetrag erhöht, der in der Regel die Hälfte der Differenz zwischen Voll- und Teilzeitgehalt entspricht. Für die Aufstockung gibt es zwei Möglichkeiten:

Die Aufstockung kann durch Entnahme von Arbeitsentgelt auf einem Wertguthaben erfolgen, das der Arbeitnehmer vor der Pflegephase bereits aufgebaut hat und während der Pflegezeit kontinuierlich abbaut.

Ist kein Wertguthaben vorhanden, kann der Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag über die Bildung eines negativen Wertguthabens vorfinanzieren. In der anschließenden 24-monatigen Nachpflegephase gleicht der Arbeitnehmer das negative Wertguthaben wieder aus.

Arbeitgeber können solche negativen Wertguthaben selbst vorfinanzieren. Hier besteht jedoch das Risiko, dass im Falle der Berufsunfähigkeit/des Todes des Arbeitnehmers das Wertguthaben nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Alternativ kann die Aufstockung des Arbeitsentgelts während der Pflegephase durch ein zinsloses Darlehen refinanziert werden, das der Arbeitgeber beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen kann. In diesem Fall ist die Absicherung des Ausfallrisikos des Arbeitnehmers wegen Berufsunfähigkeit oder Tod bei Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung zwingend notwendig.

In der sog. Nachpflegephase wird die Arbeitszeit wieder an die ursprüngliche Arbeitszeitdauer angepasst. Nach der Pfl-



gephase erhält der Arbeitnehmer wieder sein volles Gehalt, wenn er die Pflegephase durch ein bereits angespartes Wertguthaben „finanziert“ hat. Andernfalls muss der Arbeitnehmer in der Nachpflegephase solange zum reduzierten Gehalt arbeiten, bis er sein „negatives Wertguthaben“ ausgeglichen hat. Von dem einbehaltenen Gehalt in der Nachpflegephase kann der Arbeitgeber das vom Bundesamt für Familie zinsfrei gewährte Darlehen zurückzahlen.

Während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Dauer der Nachpflegephase genießen Arbeitnehmer besonderen Kündigungsschutz. Arbeitgeber dürfen das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit prinzipiell nur in Ausnahmefällen kündigen.

Arbeitnehmer, die als Ersatz für den wegen Familienpflegezeit nur Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmer eingestellt werden, können befristet beschäftigt werden.

BETRIEBSFÜHRUNG

Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben

Nach einer neuen Verwaltungsrichtlinie für Finanzämter im Bereich des Straf- und Bußgeldverfahrens sollen künftig verspätete Steueranmeldungen (z. B. Umsatzsteuer oder Lohnsteuer) sogleich an die Strafsachenstelle geleitet werden.

Zwar stellte auch bisher eine verzögerte Abgabe einer Steuererklärung nach allgemeiner Auffassung der Finanzverwaltung bereits eine sog. „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar. Dies gilt unverändert aber nur, wenn der Steuerpflichtige **vorsätzlich**

die Zahlung durch Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf der Frist verzögert. In vielen Fällen beruht aber die Verspätung auf anderen Gründen wie Krankheit, fehlende Unterlagen oder schlichtweg Vergessen. In diesem Sinne verzichtete eine frühere Anweisung ausdrücklich auf die **automatische** Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle, sofern Steueranmeldungen im Finanzamt nicht rechtzeitig eingingen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Verwaltungspraxis die neue Verwaltungsanweisung umsetzt.

Gründungszuschuss/Förderung gekürzt

Arbeitslose, die sich selbstständig machen, haben ab 2012 keinen Rechtsanspruch mehr auf den Gründungszuschuss.

Künftig entscheidet der Berater in der Arbeitsagentur darüber, ob der Gründungszuschuss für das Existenzgründungsvorhaben gewährt wird. Voraussetzung hierfür

bleibt ein Gutachten einer sog. fachkundigen Stelle (z. B. Steuerberater, IHK). Künftig müssen Arbeitslose spätestens 5 (bisher 3) Monate, bevor ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld I endet, ihr Unternehmen gründen.

Die Basisförderung (ALG I plus 300 Euro) wird nur noch für 6 (bisher 9) Monate gewährt.

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Bereits im Jahr 2011 wurde das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz neu gefasst.

Eine wesentliche Neuerung ist die Gleichstellung der Arbeitsbedingungen der Stammbeschaft und der Leiharbeitnehmer während der Überlassung im Unternehmen des Entleiher. D.h., dass der Entleiher den Leiharbeitnehmern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und –diensten unter den gleichen Bedingungen wie der Stammbeschaft gewähren muss (z.B. Gemeinschaftsverpflegung etc.). Bei Verstößen gegen die Gleichbehandlung drohen Geldbußen bis zu 2.500 €.

Inwieweit das Steuerrecht an diese Gesetzesänderungen angepasst wird, ist noch offen, denn das Steuerrecht geht davon aus, dass der Verleiher Arbeitgeber ist. Grundsätzlich erstreckt sich jedoch die Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und Stammbeschaft auch auf das Steuerrecht (z.B. Bewertung von Arbeitnehmerrabatt etc.). Es bleibt abzuwarten, ob die steuerrechtlichen Vorschriften diesbezüglich geändert werden.

Aussonderung von Unterlagen

Zu Beginn des Jahres 2012 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung ist dabei, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen oder die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2000 wurden im November 2001 durchgeführt.

Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 2001. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2001 und endet mit Ablauf des Jahres 2011. Unterlagen für 2000 dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2011 ausgesondert werden. Folgende Aufbewahrungsfristen sind zu beachten:

10-jährige Aufbewahrungsfrist für

- Saldenlisten, Sachkonten, Debitoren- und Kreditorenkonten, Jahresabschluss und Lagebericht, Anlagenverzeichnis, Warenbestandsaufnahmen, Kassenbücher, Kassenberichte, Bankauszüge, Eingangs- und Ausgangsrechnungen und sonstige Buchungsbelege.

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Schriftverkehr bezüglich des Geschäftsverkehrs, Lohnkonten sowie dazugehörig notwendigen Belege und Bescheinigungen, sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen.

Lieferscheine:

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Werden sie als Buchungsbeleg verwendet, gilt auch hier die 10-jährige Aufbewahrungspflicht.

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die oben genannten Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese von Bedeutung sind oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist oder
- die Belege für Zeiträume bedeutsam sind, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Private Unterlagen

wie z.B. Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben Werbungskosten usw. unterliegen grundsätzlich keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, können diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Einspruch oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk) sollten die Belege aufbewahrt werden, da der Steuerpflichtige im Zweifel nachweislich ist, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

Ausnahme:

Steuerpflichtige, bei denen die Summe der sog. „positiven Überschusseinkünfte“ mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, müssen die Aufzeichnungen und



Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre lang aufbewahren. Dies betrifft insbesondere Unterlagen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen.

Aufbewahrungspflicht für den Privatbereich

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nichtunternehmer.

Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, muss der Leistungsempfänger auch als Privatmann die Rechnungen zwei Jahre lang aufbewahren.

Dies gilt auch für Unternehmer, die die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich verwenden.

RECHTSPRECHUNG

Steuerermäßigung für Handwerkerleistung

Handwerkerleistungen in der eigengenutzten Wohnung sind nach § 35 a Absatz 2 EStG steuerbegünstigt.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich um 20% des in der Handwerkerrechnung separat ausgewiesenen Anteils der Arbeitskosten; die Steuerersparnis beträgt jährlich maximal 1.200 €. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitsleistung „in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht ist“.

Dass diese Gesetzesformulierung wörtlich zu nehmen, hat das FG München in einem Urteil vom 24.10.2011 nochmals bestätigt.

Eine Steuerbegünstigung kann somit nicht gewährt werden, wenn z.B. die Waschmaschine in der Werkstatt des Handwerkers repariert wird oder der Maler die Fensterläden zum Streichen mit in die Werkstatt nimmt.

Gefahrenzulagen sind steuerpflichtig

Zuschläge wegen besonderer Gefahren, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren, sind nicht mit Zuschlägen für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach § 3 b EStG gleichzusetzen. Dies hat der BFH in einem Urteil vom 15.9.2011 entschieden. Derartige Gefahrenzulagen sind sowohl steuer- als auch sozialabgabenpflichtig.

Kosten einer Berufsausbildung

Nachdem der BFH eine für Steuerpflichtige günstige Rechtsprechung dahingehend getroffen hatte, dass er Kosten der erstmaligen Berufsausbildung, die nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses anfallen, also insbesondere Studienkosten, als vorab entstandene Betriebsausgaben oder Werbungskosten qualifiziert hatte, wurde zwischenzeitlich § 9 Absatz 6 EStG eingeführt. Diese Vorschrift ordnet ausdrücklich an, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind. Und dies alles gilt nicht erst für künftige Fälle, sondern rückwirkend für alle Veranlagungszeiträume ab 2004.

Dennoch werden die Finanzgerichte weiterhin mit dieser Thematik beschäftigt.

In vielen Fällen ist unklar, wann eine sog. „erstmalige Berufsausbildung“ vorliegt. Wurde vor dem Erststudium bereits eine Berufsausbildung absolviert, müssen die Kosten des Studiums als vorab entstandene Werbungskosten/Betriebsausgaben akzeptiert werden. Im Einzelfall ist somit zu entscheiden, ob es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes oder lediglich um Bildungsmaßnahmen handelt.

In den Fällen des Erststudiums verbleibt derzeit nur die Möglichkeit, die entstehenden Aufwendungen als Sonderausgaben in Abzug zu bringen. Diese Variante entfaltet jedoch nur steuerliche Wirkung, wenn der/die Studierende steuerpflichtige Einkünfte erzielt. Da dies nur in seltenen Fällen gegeben ist, bleiben die Kosten des Erststudiums letztendlich weiterhin steuerlich unberücksichtigt.

ANSCHAFFUNGSNEBENKOSTEN BEI UNENTGELTlichem ERWERB

Beim Übergang von Vermögen wegen der Schenkung oder Erbfolge führen die Rechtsnachfolger grundsätzlich die ursprünglichen Anschaffungskosten der in ihr Eigentum übergegangenen Wirtschaftsgüter (z.B. Gebäude) fort. D. h. im Falle des Übergangs von Grundbesitz, dass die Rechtsnachfolger die bisherige Abschreibung des Rechtsvorgängers fortführen. Regelmäßig fallen im Zuge der Vermögensübertragung sog. Anschaffungsnebenkosten an (z. B. Notar-, Grundbuchkosten etc.). Bisher waren diese Kosten für den Rechtsnachfolger steuerlich irrelevant. Das FG Münster hat mit Urteil vom 25.10.2011 jedoch entschieden, dass Anschaffungsnebenkosten einer vermieteten Immobilie auch bei deren unentgeltlichen Erwerb steuerlich zu berücksichtigende Werbungskosten (ggf. im Wege der AfA) abzugsfähig sind.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Änderungen bei Mini- und Midijobbern geplant

Anfang des Jahres wurde bei uns häufig nachgefragt, ob sich die Einkommensgrenzen für sog. Minijobber von 400 auf 450 € und für sog. Midijobber von 800 auf 850 € erhöht haben. Zwar wurden diese Erhöhungen Ende des Jahres 2011 diskutiert und in den Medien verbreitet - wann diese Änderungen in Kraft treten sollen, ist jedoch offen.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag noch kein entsprechender Gesetzesentwurf vor. Derzeit gelten noch die alten Grenzen für Minijobber von 400 € und Midijobber von 800 €.

Ein-Prozent-Regelung bei Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte?

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, vermutet das Finanzamt in der Regel auch eine Nutzung des Fahrzeugs für darüber hinausgehende Privatfahrten des Arbeitnehmers.

In vielen Fällen regeln Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Vereinbarung, dass eine über die Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit hinausgehende private Nutzung des Fahrzeugs verboten ist. In der monatlichen Gehaltsabrechnung wird nur der Nutzungsvorteil zwischen Wohnung und Arbeit besteuert. Die Finanzverwaltung geht jedoch vom sog. Anscheinsbeweis aus und unterstellt auch eine private Mitnutzung mit der Folge, dass pro Monat ein Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges als zusätzlicher Sachbezug der Besteuerung unterworfen werden muss.

Insbesondere die Zurverfügungstellung eines Dienstfahrzeugs für Arbeitnehmer, die für Bereitschaftsdienste eingesetzt werden, stellt einen Sonderfall dar. In diesen Fällen ist für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein geldwerter Vorteil während des Bereitschaftsdienstes anzusetzen, wenn das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund steht. Das wird regelmäßig der Fall sein.

Private Fahrten während des Bereitschaftsdienstes mit dem Dienstfahrzeug müssen nicht versteuert werden, wenn es sich um typische Werkstattwagen handelt.

Schwieriger verhält es sich da, wenn es sich nicht um einen typischen Werkstattwagen handelt. Hier kommt es nach Ansicht der Finanzverwaltung auf die Anzahl der Tage zur Überlassung der Privatnutzung pro Monat an, falls jede Privatnutzung nicht untersagt ist. Bei bis zu fünf Tagen pro Monat wird von gelegentlicher Nutzung gesprochen.

In dem Fall ist die Nutzung zu Privatfahrten je Kilometer mit 0,001 % des Listenpreises des Fahrzeuges zu bewerten. Der Arbeitnehmer muss zum Nachweis der Fahrstrecke die Kilometerstände festhalten. Bei mehr als fünf Tagen pro Monat will die Finanzverwaltung die übliche 1%-Regelung angewandt wissen.

Dies gilt jedoch nur, wenn die private Nutzung vom Arbeitgeber erlaubt ist. Um eine Versteuerung zu vermeiden, empfiehlt sich, ein Verbot für die private Nutzung auszusprechen. Der Arbeitnehmer sollte die Einhaltung des Nutzungsverbot durch Führen von Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) dokumentieren. Beim BFH ist derzeit ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden soll, in welcher Weise ein Beweis geführt werden muss, damit das Finanzamt das vereinbarte Nutzungsverbot für private Fahrten akzeptiert.



„Auf der sicheren Seite“ sind Sie derzeit nur, wenn der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass das Fahrzeug nur für betriebliche Fahrten sowie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genutzt wird.

Ärztliches Attest ab ersten Krankheitstag

Arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer müssen Kraft Gesetzes erst spätestens nach Ablauf von drei Kalendertagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber vorlegen.

Dies hindert den Arbeitgeber jedoch nicht daran, die Vorlage der Bescheinigung schon früher zu verlangen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EntgFG). Dies hat nochmals das Landgericht Köln in einem aktuellen Urteil bestätigt.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL – Neu ab 1.4.2012

GELANGENSNACHWEIS

Lieferungen an Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten sind steuerfrei – sofern der liefernde Unternehmer nachweisen kann, dass der gelieferte Gegenstand tatsächlich in den anderen EU-Mitgliedstaat gelangt. Hierfür sind umfangreiche Buch- und Belegnachweise Voraussetzung.

Für Lieferungen nach dem 31.12.2011 wird für den Nachweis der Steuerfreiheit ein neuer Belegnachweis, der sog. Gelangensnachweis gefordert.

Das Ministerium gewährt eine äußerst knapp bemessene Übergangsfrist von drei Monaten, so dass Sie spätestens für Lieferungen ab 1.4.2012 die neuen Regelungen zwingend beachten müssen.

Worauf kommt es ab diesem Stichtag an?

Bei der Lieferung z. B. eines Fahrzeugs muss für die Gewährung der Umsatzsteuerfreiheit künftig vom Abnehmer bestätigt werden, dass das Fahrzeug tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist. Dieser Gelangensnachweis muss vorliegen, unabhängig davon, ob Sie das Fahrzeug selbst zum Abnehmer befördern oder ob dieser es bei Ihnen abholt.

Bei einer Versendung durch Dritte (z. B. Spedition) ist es ausreichend, wenn sich die Gelangensbestätigung bei dem mit der Beförderung Beauftragten befindet und auf Verlangen der Finanzbehörde zeitnah vorgelegt werden kann.

Obwohl die Neuregelung bereits gilt, steht das Einführungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sowie ein Muster dieses Gelangensnachweises noch aus.

Sobald die Regelungen im Einzelnen veröffentlicht sind, werden wir Sie hierüber noch ausführlich informieren.

In dem Gelangensnachweis sollen folgende Angaben aufgenommen werden:

- der jeweilige EU-Mitgliedstaat, in den der gelieferte Gegenstand im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung gelangt und
- der dort gelegene Bestimmungsort des Liefergegenstandes (Stadt oder Gemeinde)
- Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes im Falle der Beförderung durch den Verkäufer als auch in sog. Abholfällen
- Name, Anschrift und Unterschrift des Abnehmers; bei Abholung z.B. durch Mitarbeiter des Käufers muss die Vertretungsberechtigung (z.B. aus dem Lieferauftrag oder aus dem Bestellvorgang) ersichtlich sein.

Es soll zwar vom BMF ein Muster des Gelangensnachweises veröffentlicht werden. Grundsätzlich muss dieses Muster nicht zwingend verwendet werden. Die Gelangensbestätigung kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, die die geforderten Angaben enthalten. Möglich wäre beispielsweise eine Kombination aus Lieferschein und entsprechender Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstandes. Wir empfehlen jedoch eine enge Anlehnung an das noch angekündigte Muster des Ministeriums.

Für bis zum 31.3.2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen können Sie wie bisher verfahren (Übergangsfrist).

In Abholfällen empfehlen wir weiterhin, den „alten“ Abnehmernachweis, den der Abholende bei Übergabe des Fahrzeugs bei Ihnen unterschreiben muss, zu führen. Denn es ist nicht auszuschließen, dass der Abholer es versäumt, Ihnen nach Gelangen des Fahrzeuges an seinen Betriebssitz in den anderen EU-Mitgliedstaat, den Gelangensnachweis zu senden. Das Risiko der Versagung der Umsatzsteuerfreiheit liegt dann bei Ihnen als Verkäufer.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Pellkofer-Grießhammer Design
Ahorntal | Tel.: 0 92 79 - 4 99

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

630 Stück | Februar 2012

Bildquellen:

S. 2: © KÖSDI 1-2012
S. 3: aboutpixel.de © Rainer Sturm
S. 4: veer.com © viktorus
S. 5: aboutpixel.de © Simon Ledermann
S. 6: Bild: aboutpixel.de © Sven Brentrup
S. 7: aboutpixel.de © Petra Bork
S. 8: veer.com © tuja66